

antwefungen und Nachnahmen um 5 Ore teurer. Endlich ist noch die Worttage für Telegramme nach Deutschland von 10 auf 12 Ore gestiegen.

Kopenhagen, November 1919.

G. Bargum.

Die neuen Versand- und Lieferungsbedingungen der Stuttgarter Verleger-Vereinigung.

Der Krieg mit seinen wirtschaftlichen Begleiterscheinungen hat auch auf dem Gebiete des buchhändlerischen Verkehrs Umwälzungen verursacht, und die buchhändlerische Verkehrsordnung genügt nicht mehr, um den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Infolge der Verteuerung der Leipziger Kommissionspesen wurde das Schwergewicht mehr und mehr auf die direkte Lieferung zwischen Verlag und Sortiment unter Ausschaltung des Kommissionsplatzes gelegt. Dieses Anschwellen der Postsendungen einerseits und die sprungweise Verteuerung der Verpackungsmaterialien andererseits haben im Laufe der letzten Jahre den Verlag fast ohne Ausnahme genötigt, einen Teil dieser Mehrbelastung auf den Abnehmer abzuwälzen. Wenn es in § 17a der Verkehrsordnung heißt, daß eine Berechnung der Verpackung zwischen Verleger und Sortimenter in der Regel nicht stattfindet, so hat sich eben allmählich die Überzeugung Bahn gebrochen, daß die derzeitigen Verhältnisse ungewöhnliche sind und sehr wohl eine Abweichung von der Regel rechtfertigen.

Als eine weitere Folge der wirtschaftlichen Umwälzung hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Zahlungsziele kürzer anzusetzen. Während z. B. der wissenschaftliche Verlag früher zum größten Teil in Jahresrechnung lieferte, ist er in neuerer Zeit fast ausnahmslos dazu übergegangen, kürzere Zahlungsfristen zur Bedingung zu machen und die Jahresrechnung nur noch für den ohnehin eingeschränkten Kommissionsvertrieb bestehen zu lassen. Der schönwissenschaftliche Verlag hatte schon früher den Barverkehr bevorzugt bzw. durch Einrichtung von Vierteljahrskonten eine Vereinfachung der Auslieferung angestrebt.

Nun wurde es nicht nur vom Sortiment, sondern auch vom Verlag als ein großer Nachteil empfunden, daß jede Firma andere Grundsätze befolgte und ihre eigenen Lieferungsbedingungen aufstellte. Das Sortiment hat so gar nicht mehr die Möglichkeit, die Berechnungen mit der nötigen Sorgfalt zu prüfen, und vor allen Dingen erschwert es seinen Betrieb außerordentlich, wenn jeder Verleger andere Zahlungsfristen und andere Lieferungsbedingungen vorsieht. Aber auch für den einzelnen Verleger ist es sehr schwer, seine Lieferungsbedingungen so einzurichten, daß er einerseits sich vor Schaden schützt und andererseits dem Sortiment keine zu hohen Lasten zumutet.

Aus diesen Gründen hat sich im Schoße der Stuttgarter Verleger-Vereinigung seit längerer Zeit das Bestreben geltend gemacht, einheitliche Grundsätze für die Berechnung der Verpackungskosten und für die Lieferungsbedingungen dem Sortiment gegenüber aufzustellen, und es wurde eine Kommission eingesetzt, die der Mitgliederversammlung einen Entwurf für einheitliche Bedingungen vorlegen sollte. Eine gewisse Schwierigkeit lag in der Erwägung, ob solche Bedingungen gleichmäßig für alle Mitglieder verbindlich aufgestellt werden können oder ob sie nur als unverbindliche Normen ausgegeben werden sollen. Es ist sehr zu begrüßen und zeugt von dem kollegialen Geiste des Stuttgarter Verlags, daß man sich einstimmig auf die erste Möglichkeit einigte und sich somit sämtliche Mitglieder der Stuttgarter Verleger-Vereinigung zur gleichmäßigen Anwendung der Bedingungen verpflichteten.

Die Versand- und Lieferungsbedingungen gelangen in der heutigen Nummer des Börsenblatts zur Veröffentlichung, und es mag am Platze sein, zu den einzelnen Punkten eine kurze Begründung zu geben.

Zunächst wurde ein Unterschied gemacht zwischen in- und ausländischen Firmen, wobei Österreich-Ungarn, das auch größtenteils die gleichen Portosätze wie das Inland genießt,

bei Kreuzbändern als Inland betrachtet wurde. Für die abgetrennten Gebiete der beiden bisher verbündeten Staaten muß natürlich ein gewisser Spielraum in der Behandlung gelassen werden. Doch wird man im vaterländischen Interesse den dortigen deutschen Firmen ihre Existenz nicht erschweren dürfen und ihnen jedes mögliche Entgegenkommen zeigen müssen. Die Mehrbelastung für das Ausland erscheint uns genügend gerechtfertigt durch die Notwendigkeit, eine stärkere Verpackung zu wählen, und durch die mancherlei Umständlichkeiten, die mit dem Versand ins Ausland verknüpft sind. Dies gilt besonders für die Versendung von Paketen, bei denen die Selbstkosten der Begleitformulare sowie die mit deren Ausfüllung verbundene Mühewaltung verteuert ins Gewicht fallen. Wenn hierfür auch den österreichisch-ungarischen Kollegen ein Teil angerechnet wird, so dürfte dies billigerweise auf keinen Widerspruch stoßen.

Die Sätze für die Verpackungskosten von Kisten und Ballen wurden so niedrig wie möglich gehalten. Die Zurücknahme der Kisten zu zwei Drittel des Wertes entspricht der Erfahrung, daß die Kisten doch in wesentlich schlechterem Zustande zurückkommen, als sie hinausgegangen sind. Das Verpackungsmaterial der Ballen verbleibt ohnehin dem Sortimenter; die verhältnismäßig niedrige Berechnung entspricht also durchaus der Billigkeit.

Die Einrichtung von Barkonten muß natürlich in jeder Beziehung dem einzelnen Verleger überlassen werden. Den Sortimentfirmen mit regelmäßigem Verkehr und besonders großem Absatz wird man gern Vierteljahr-, 2 Monats- oder Monatskonten einräumen, während für andere Handlungen die Lieferung gegen Einsendung innerhalb 30 Tagen in Betracht kommt. Firmen, die nur ganz gelegentlich beziehen, werden kleinere Sendungen nach wie vor am besten als Barpakete durch Kommissionär oder unter Postnachnahme geliefert. Die im Buchhandel weitverbreitete Abneigung gegen Postnachnahme ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Die Spesen sind bei größeren Beträgen gering im Verhältnis zu den Inkassogebühren des Kommissionärs, wenn, wie heute wohl allgemein üblich, Überweisung durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto des Absenders vorgesehen ist. Häufige schlechte Erfahrungen mit weniger bekannten Firmen nötigen zudem den Verleger, den Weg der Postnachnahme zu wählen, um sich die späteren unerquicklichen Mahnungen zu ersparen.

Einer einheitlichen Regelung dringend bedürftig sind die Zahlungsfristen zur Begleichung der Barkonten und der Lieferungen gegen Einsendung des Betrags. Die Verleger, die die Barkontenauszüge pünktlich in den ersten Tagen des folgenden Monats auf direktem Wege den Kontoinhabern zugehen lassen, können sehr wohl Regelung des Betrags innerhalb der nächsten 20 Tage beanspruchen. Erfolgt die Überweisung des Betrags nicht bis zum Monatsende, so muß dem Verleger das Recht zustehen, ohne vorhergehende Ankündigung den Betrag durch Postnachnahme zu erheben. Kommt die Nachnahme wider Erwarten uneingelöst zurück, so wird der Verleger zur Benutzung des Mahn- oder Klageverfahrens sich genötigt sehen und die handelsüblichen Verzugszinsen von 5% vom Datum des Auszuges ab berechnen müssen. Es ist aber zu erwarten, daß das Sortiment sich mehr und mehr daran gewöhnt, die handelsüblichen Fristen einzuhalten und die fälligen Verpflichtungen rechtzeitig zu erledigen.

Grundsätzlich soll nochmals hervorgehoben werden, daß in keinem Falle die vollen Verpackungskosten eingesetzt wurden, sondern nur ein Teil der durch die Verteuerung entstehenden Mehrbelastung. Der Verleger ist außerstande, in seine Kalkulation die vollen Mehrkosten einzurechnen, und sieht sich deshalb genötigt, wenigstens einen Teil derselben dem Sortiment in Anrechnung zu bringen. Eine einheitliche Regelung der Verpackungsberechnung gibt andererseits dem Sortiment die Möglichkeit, bestimmte Grundsätze zur Abwälzung dieser Spesen an das Publikum aufzustellen. Wir denken dabei besonders an Kreuzbandsendungen mit geringeren Beträgen, wofür weder der Verleger noch der Sortimenter die verhältnismäßig hohen darauf liegenden Versendungskosten aus der Gewinnspanne bestreiten kann.

Die Stuttgarter Verleger-Vereinigung ist der Meinung, mit den von ihr aufgestellten Versand- und Lieferungsbedingungen